



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Nationale Stelle zur Verhütung von
Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

28. September 2018

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-3114

Telefax 0211 837-2200

Sehr geehrter Herr Dopp,

für die Übersendung des Berichts über den Besuch der Länderkommission zur Verhütung von Folter in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren am 24. und 25. Januar 2018 sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen. Einige Ihrer Anregungen sind bereits umgesetzt worden oder sollen dies, wenn die Voraussetzungen insoweit geschaffen sind.

Zu Ihren Feststellungen und Empfehlungen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

C I Fehlende gesetzliche Grundlage für Einzelhaft

Zu dieser Frage, ob für eine Unterbringung auf der Sicherungsstation 1 b neu eine ausreichende Gesetzesgrundlage im Abschiebungshaftvollzugsgesetz besteht, haben wir Herrn Professor Dr. Winfried Kluth von der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg um seine Rechtsauffassung gebeten. Er teilte uns hierzu mit:

„Die im Bericht angesprochene Frage der hinreichenden Rechtsgrundlage ist mit Blick auf die bisherige Rechtslage folgendermaßen zu beantworten: Im Rahmen einer Hafteinrichtung steht es grundsätzlich bereits im organisationsrechtlichen Ermessen der Anstaltsleitung, Entscheidungen über die Binnenstruktur zu treffen (Zum Organisationsermessen der Anstaltsleitung Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 86, Rn. 61 ff.)

Soweit durch die Maßnahmen keine zusätzlichen grundrechtsbegrenzenden Wirkungen ausgelöst werden, bedarf es auch keiner expliziten gesetzlichen Regelung. Die aktuelle gesetzliche Regelung sieht indes in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

§ 23 explizit vor, dass in der Einrichtung „verschiedene Gewahrsamstrakte“ vorgesehen werden können bzw. vorzusehen sind. Aus der Regelung folgt zugleich, dass in einzelnen Gewahrsamstrakten eine besondere Beobachtung unter den Voraussetzungen des § 21 vorgesehen werden kann. Daraus wiederum kann abgeleitet werden, dass in einzelnen Teilen der Einrichtungen besondere Beschränkungen der Rechte der Unterbrachten vorgesehen werden können, ohne dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum angeordnet wird. Die Einrichtung eines solchen besonderen Gewahrsamstraktes ist in systematischer Hinsicht als milderer Mittel im Vergleich zu einer Anordnung nach § 21 zu verstehen und damit jedenfalls in Bezug auf den Personenkreis ausreichend gesetzlich legitimiert, der in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt. Im Ergebnis gibt es deshalb eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für die getroffenen Anordnungen.“

Seite 2 von 5

Diese Stellungnahme bestätigt die hiesige Rechtsauffassung, wonach für die Unterbringung auf der Sicherungsstation 1 b neu eine ausreichend gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

C II Verhältnismäßigkeit grundrechtseinschränkender Maßnahmen

Bei der Anordnung von einschränkenden Maßnahmen wird neben den gesetzlichen Voraussetzungen stets die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in jedem Einzelfall geprüft. Dies gilt insbesondere auch für die Unterbringung von Gefährdern auf der Sicherungsstation 1 b neu. Für die Beurteilung, ob Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, wird nicht – wie dargestellt – ausschließlich auf den Gefährderstatus abgestellt. In die Beurteilung fließen vielmehr die Gründe ein, die zu der Einstufung des Gefährders geführt haben sowie gegebenenfalls weitere Erkenntnisse.

Zudem erfolgt bei Einschränkungen und Sicherungsmaßnahmen eine fortlaufende Prüfung, ob die Voraussetzungen, die zu den Einschränkungen und Sicherungsmaßnahmen geführt haben, noch vorliegen. Diese Prüfung erfolgt zum einen durch den jeweiligen Abteilungsbeamten sowie den verantwortlichen Bereichsleiter (ggf. unter Einbeziehung von Arzt, Sozialdienst etc.) und zum anderen durch die Leitung der UfA Büren im Wege der Aufsicht.

C III Durchsuchung mit Entkleidung

Entscheidungen über die Entkleidung bei Durchsuchungen werden bereits unter Einbeziehung der Möglichkeit getroffen, im Einzelfall von einer Durchsuchung abzusehen. Die Durchsuchung selbst erfolgt in einem sichtgeschützten Bereich, sodass nur das unbedingt notwendige und ausschließlich männliche Personal bei der Entkleidung Einblick er-

hält. In Bezug auf eine schrittweise Entblößung der Körperhälften wurde das Personal noch einmal sensibilisiert.

C IV Kameraüberwachung – besonders gesicherter Haftraum und Station 1 b neu

Seite 3 von 5

Derzeit besteht noch keine technische Möglichkeit zur Verpixelung des Kamerabildes. Es wird aber geprüft, im Rahmen anstehender Umrüstungen die technischen Voraussetzungen für die Verpixelung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haftraum zu schaffen.

Bis eine technische Lösung im o.g. Sinne gefunden ist, wird Übergangsweise das von Ihnen vorgeschlagene Abkleben des Kamerabildschirms im Bereich des Bildes von der Toilette, sofern keine Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht, umgesetzt werden. Die Videoüberwachung durch allein männliches Personal ist jedoch aufgrund der Personalsituation nur bedingt möglich. Das Personal wird noch einmal dahingehend sensibilisiert, die Betroffenen nicht nur auf die Kamera, sondern auch auf die erfolgende Videoüberwachung hinzuweisen.

C V Psychologische Betreuung

Sofern der Einrichtungsarzt Hinweise auf eine psychische Erkrankung feststellt, wird eine medikamentöse Behandlung oder die Behandlung durch eine regelmäßig in der Einrichtung konsiliarisch tätige Fachpsychiaterin angeordnet oder – je nach Schwere der Erkrankung – die Behandlung in der Psychiatrie erfolgen.

Derzeit laufen intensive Bemühungen zur Besetzung der Stelle einer psychologischen Fachkraft. Gerne werden wir Sie benachrichtigen, sobald die Stelle besetzt werden konnte.

C VI Fixierung bei Fremdgefährdung

Die Anzahl der Fixierungen seit Eröffnung der Unterbringungseinrichtung im Mai 2015 bewegt sich im einstelligen Bereich. In allen Fällen lag dabei (auch) eine dokumentierte Selbstgefährdung vor.

C VII Fixierbett

Das Fixierbett wurde wie von Ihnen empfohlen, in einen anderen Raum verlegt.

C VIII Kommunikation und Transparenz

Es ist Ihnen zuzustimmen, dass in der Einrichtung Untergebrachte über alle relevanten Themen, insbesondere auch über Ihre Rechte, in für sie verständlicher Form zu unterrichten sind. In der UfA Büren erhält jeder Untergebrachte schriftlich eine umfassende Information zu den Abläufen und zu seinen Rechten (inkl. Hinweis auf Verfahrensberatung, Anwaltsberatung etc.). Diese Informationen stehen in 14 Sprachen zur Verfügung. Auf wesentliche Inhalte, insbesondere auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme kostenfreier Rechtsberatung, wird zudem mehrfach zu Beginn der Inhaftierung hingewiesen. Von dem vielfältigen Beratungsangebot wird seitens der Untergebrachten auch umfassend Gebrauch gemacht. Bei informellen Gesprächen, Fragen und Erläuterungen werden, sofern notwendig und sprachlich möglich, eigene Bedienstete als Dolmetscher eingesetzt. Bei offiziellen Terminen bspw. zur Rechtsberatung oder mit den Ausländerbehörden werden, sofern erforderlich, Dolmetscher eingesetzt.

Seite 4 von 5

C IX Abschiebung aus der Strafhaft

Es ist Ihnen zuzustimmen, dass nach Möglichkeit die Abschiebung einer ausreisepflichtigen Person bereits aus der Strafhaft erfolgen sollte. Dieses Vorgehen entspricht auch bereits geltender Erlasslage. Die zuständigen Ausländerbehörden sind aufgefordert worden, bei ausreisepflichtigen Personen in Straf- bzw. Untersuchungshaft zunächst alle rechtlichen Möglichkeiten einer Rückführung aus der Straf- bzw. Untersuchungshaft in Betracht zu ziehen sind.

C X Ausstattung der Hafträume

In den Hafträumen der Abteilung 1 B neu bestehen grundsätzlich Verdunkelungsmöglichkeiten. Die Entscheidung, im Einzelfall Verdunkelungsmöglichkeiten zu entfernen, erfolgt insbesondere beim Verdacht der Gefahr von Selbstverletzungshandlungen. Um auch in Fällen, in denen die Belassung der Vorhänge im Haftraum aus diesen Gründen ausscheidet, eine Verdunkelung zu ermöglichen, werden derzeit Möglichkeiten geprüft, durch technische Installationen eine Lösung herbeizuführen.

D Weitere Vorschläge

Zu Ihrer Empfehlung, die Zusammenarbeit mit dem Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e.V.“ zu fördern, teile ich mit, dass ein Gesprächsangebot gegenüber dem Verein besteht.

In Ihrem Bericht weisen Sie des Weiteren darauf hin, dass die Untergebrachten als Ausdruck eines respektvollen Umgangs grundsätzlich mit

„Sie“ anzusprechen seien. Dieser Grundsatz wird vom Personal der UfA Büren auch berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn die formelle Anrede aufgrund einer Sprachbarriere zu Verständigungsschwierigkeiten führt, wird von diesem Grundsatz abgewichen.

Seite 5 von 5

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen empfohlene Änderung der Hausordnung im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Postverkehrs mit der Nationalen Stelle zeitnah umgesetzt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag